

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BITsic GmbH

Für die Beratung und Betreuung von Geschäftskunden und öffentlichen Auftraggebern

Version 1.1 | Stand 7. Oktober 2026

BITsic GmbH, Vesperther Trift 7, 33181 Bad Wünnenberg

Vertreten durch Paul Köhler | Amtsgericht Paderborn, HRB 13702

info@bitsic.de | www.bitsic.de | 02953 39699 20

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der BITsic GmbH, nachfolgend BITsic, mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend Auftraggeber. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.

1.2 Erfasst sind Beratung, Betreuung, Prüfungen und Schulungen in den Bereichen Datenschutz, Informationssicherheit, Informationssicherheitsmanagement, NIS2, IT-Notfallmanagement, KI-Governance sowie die Übernahme externer Beauftragtenfunktionen und die Betreuung interner Hinweisgebermeldestellen. Diese AGB regeln außerdem den unterstützenden Einsatz von Software und technischen Prüfwerkzeugen im Rahmen dieser Leistungen.

1.3 Eigenständige Verträge über den Verkauf oder die Vermietung von Hardware, die Überlassung von Software oder den Betrieb von Cloud-Diensten bedürfen ergänzender, auf den jeweiligen Vertragsgegenstand abgestimmter Bedingungen. Diese AGB ersetzen solche Vereinbarungen nicht.

1.4 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Ergänzende Leistungs- und Datenschutzvereinbarungen gehen diesen AGB in ihrem jeweiligen Regelungsbereich vor. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn BITsic ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Die bloße Durchführung einer Leistung stellt keine Zustimmung dar.

2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

2.1 Der Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots oder durch eine sonstige übereinstimmende Vereinbarung der Parteien zustande. Umfang, Vergütung, Leistungszeitraum und gegebenenfalls die einzubeziehenden Gesellschaften oder Standorte ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und den Vertragsanlagen. Allgemeine Websiteangaben ersetzen keine konkrete Leistungsvereinbarung.

2.2 BITsic stellt diese AGB vor Vertragsschluss zur Verfügung und vereinbart ihre Einbeziehung mit dem Auftraggeber. Für einen Vertrag gilt die bei dessen Abschluss einbezogene Fassung. Neue Fassungen werden nicht allein durch Veröffentlichung auf der Website Bestandteil bestehender Verträge.

2.3 Verbundene Unternehmen, zusätzliche Standorte oder weitere Aufgaben sind nur einbezogen, soweit dies vereinbart ist. Änderungen und Erweiterungen werden hinsichtlich Umfang, Vergütung und Auswirkungen auf Termine abgestimmt und in Textform dokumentiert.

3 Art der Leistungen und Verantwortlichkeiten

3.1 Beratungs- und Betreuungsleistungen werden grundsätzlich als Dienstleistungen erbracht. BITsic schuldet eine fachgerechte, sorgfältige Leistung im vereinbarten Umfang. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, eine Zertifizierung, die behördliche Anerkennung oder die vollständige Vermeidung von Sicherheitsvorfällen wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich als Vertragsleistung vereinbart ist.

3.2 Ob im Einzelfall ein Werkvertrag vorliegt, richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsinhalt und den gesetzlichen Vorschriften. Ist ein bestimmter Erfolg geschuldet, gelten die gesetzlichen Regeln über Abnahme und Mängelrechte. Die bloße Bezeichnung als Beratung oder Dienstleistung schließt diese Rechte nicht aus.

3.3 Empfehlungen beruhen auf den verfügbaren Informationen, dem vereinbarten Prüfungsumfang und der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistung. Stichproben, Quick-Checks, Audits und technische Tests werden in ihrem Umfang und ihren Grenzen nachvollziehbar beschrieben. Laufende Aktualisierung und Überwachung sind nur im vereinbarten Umfang geschuldet.

3.4 Der Auftraggeber bleibt für unternehmerische Entscheidungen, die Bereitstellung erforderlicher Ressourcen und die Umsetzung der ihm zugewiesenen Maßnahmen verantwortlich. Dies berührt weder ausdrücklich von BITsic übernommene Aufgaben noch deren eigene gesetzlichen Pflichten.

3.5 Eine eigenständige anwaltliche oder steuerliche Beratung sowie die Vertretung in gerichtlichen Verfahren sind nicht Gegenstand dieser AGB. Rechtliche Bewertungen erfolgen nur im Rahmen gesetzlich zulässiger Tätigkeiten, insbesondere zulässiger Nebenleistungen. Erfordert eine Frage weitergehende Rechtsberatung, weist BITsic darauf hin.

4 Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber benennt geeignete Ansprechpartner und stellt die für die Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Entscheidungen rechtzeitig bereit. Er informiert BITsic über wesentliche Änderungen, bekannte Sicherheitsvorfälle und einschlägige Anforderungen, soweit diese für den Auftrag relevant sind.

4.2 BITsic darf auf bereitgestellte Informationen vertrauen, soweit keine erkennbaren Zweifel bestehen und keine weitergehende Prüfung vereinbart oder fachlich geboten ist. Erkannte Unstimmigkeiten werden angesprochen.

4.3 Sind Leistungen wegen fehlender Mitwirkung beeinträchtigt, informiert BITsic den Auftraggeber über die erforderliche Mitwirkung und die absehbaren Folgen. Termine werden angemessen an die tatsächlich verursachte Verzögerung angepasst. Zusätzlicher Aufwand wird nur nach Vereinbarung oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs berechnet.

4.4 Der Auftraggeber erteilt nur solche Zugriffs- und Prüfberechtigungen, zu deren Erteilung er befugt ist. Er sorgt für die notwendigen Freigaben betroffener Systembetreiber und Dritter.

5 Externe Beauftragtenfunktionen

5.1 Die Übernahme einer Funktion als externer Datenschutzbeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter oder KI-Beauftragter wird gesondert hinsichtlich Person, Aufgaben, Befugnissen, Vertretung und organisatorischer Einbindung vereinbart. Eine gesetzlich erforderliche Benennung oder Mitteilung an eine Behörde ersetzt diese AGB nicht.

5.2 Bei der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter gelten insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an Fachkunde, Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit, Verschwiegenheit und die Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Auftraggeber ermöglicht die unmittelbare Berichterstattung an die höchste Managementebene, die rechtzeitige Einbindung sowie den erforderlichen Zugang zu Informationen und Ressourcen.

5.3 Die Beauftragung überträgt dem Datenschutzbeauftragten nicht die Verantwortung des Auftraggebers als Verantwortlichem oder Auftragsverarbeiter. Für Informationssicherheits- und KI-Beauftragte bestimmen sich Entscheidungs- und Umsetzungsbefugnisse nach der gesonderten Leistungsvereinbarung.

5.4 Erkennbare Interessenkonflikte werden offengelegt und mit dem Auftraggeber geklärt. Der Austausch einer ausdrücklich benannten Person wird abgestimmt; gesetzlich erforderliche Benennungen und Mitteilungen werden entsprechend angepasst. Zwingende gesetzliche Schutzvorschriften bleiben unberührt.

6 Interne Hinweisgebermeldestelle

6.1 Wird BITsic mit Aufgaben einer internen Meldestelle betraut, regelt eine ergänzende Vereinbarung insbesondere Meldekanäle, Zuständigkeiten, Erreichbarkeit, gesetzliche Verfahrensschritte, Folgemaßnahmen, Ansprechpartner und die Übergabe bei Vertragsende.

6.2 BITsic wahrt bei der Aufgabenwahrnehmung die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. Identitäten und andere geschützte Informationen werden nur im gesetzlich zulässigen Umfang offengelegt. Der Auftraggeber hat keinen uneingeschränkten Anspruch auf Herausgabe vollständiger Meldungsakten oder auf Bekanntgabe der Identität hinweisgebender Personen.

6.3 Soweit gesetzliche Bestätigungs-, Rückmelde- und Bearbeitungspflichten zu den übernommenen Aufgaben gehören, erfüllt BITsic diese innerhalb der gesetzlichen Fristen. Der Auftraggeber unterstützt erforderliche Folgemaßnahmen und bleibt für die ihm gesetzlich obliegende Abstellung von Verstößen verantwortlich.

6.4 Die technische Verfügbarkeit eines Meldeportals ist von der persönlichen Bearbeitung von Meldungen zu unterscheiden. Ein Bereitschaftsdienst rund um die Uhr wird nur durch ausdrückliche Vereinbarung begründet. Gesetzliche Fristen werden hierdurch nicht eingeschränkt.

6.5 Die datenschutzrechtlichen Rollen, Zugriffsrechte, Aufbewahrung und Löschung werden anhand des konkreten Betriebsmodells festgelegt. Die Tätigkeit wird nicht pauschal als Auftragsverarbeitung eingestuft.

7 Technische Prüfungen und Sicherheitsanalysen

7.1 Aktive Scans, Penetrationstests, Angriffssimulationen und vergleichbare technische Prüfungen setzen eine dokumentierte Freigabe des berechtigten Auftraggebers voraus. Vor Beginn werden Zielsysteme, zulässige Methoden, Ausschlüsse, Zeitfenster, Ansprechpartner und Abbruchkriterien festgelegt.

7.2 Die Parteien stimmen erforderliche Sicherungen, Wiederherstellungsmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen für Produktivsysteme ab. BITsic erläutert erkennbare besondere Risiken der eingesetzten Verfahren und führt die Prüfungen im freigegebenen Rahmen fachgerecht durch.

7.3 Prüfergebnisse bilden den vereinbarten Untersuchungsumfang und den untersuchten Zeitpunkt ab. Auch eine sorgfältige Prüfung kann nicht jede Schwachstelle erkennen. Vereinbarte Leistungsmerkmale und die Haftung nach Ziffer 15 bleiben unberührt.

7.4 Die Bereitstellung, Installation oder Rückgabe von Prüfgeräten sowie Leistungen externer Hersteller und Plattformanbieter werden bei Bedarf ergänzend geregelt.

8 Personal und eingesetzte Dienstleister

8.1 BITsic darf geeignete Beschäftigte und fachkundige Erfüllungsgehilfen einsetzen, soweit keine persönliche Leistungspflicht vereinbart ist. BITsic bleibt für die eigenen vertraglichen Leistungen verantwortlich.

8.2 Eingesetzte Personen werden angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet. Gesetzliche Anforderungen an Fachkunde, Unabhängigkeit und Zugangsbeschränkungen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen für Unterauftragsverarbeiter bleiben unberührt.

8.3 Schließt der Auftraggeber unmittelbar mit einem Drittanbieter einen Vertrag, richten sich dessen Leistungen nach diesem Vertrag. Übernimmt BITsic selbst eine Leistungspflicht, entfällt diese nicht dadurch, dass hierfür ein Drittanbieter eingesetzt wird.

9 Vergütung und Abrechnung

9.1 Maßgeblich sind die im Angebot vereinbarten Pauschalen, Stunden- oder Tagessätze und Abrechnungsintervalle. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Es gilt keine allgemeine Preisliste allein aufgrund dieser AGB.

9.2 Bei Zeitvergütung weist BITsic den geleisteten Aufwand nachvollziehbar nach. Abrechnungseinheiten, Kontingente, deren Übertragbarkeit und der Umgang mit Mehrleistungen werden im Angebot festgelegt. Ein Budget wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als Festpreis behandelt; ein verbindlich vereinbarter Höchstbetrag ist einzuhalten.

9.3 Reisezeit, Fahrt-, Übernachtungs- und sonstige Reisekosten werden nur zusätzlich vergütet, wenn und soweit dies vereinbart ist. Fremdkosten werden vor ihrer Beauftragung abgestimmt, sofern sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.

9.4 Monatliche Betreuungspauschalen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, quartalsweise zu Beginn des Kalenderquartals abgerechnet. Beginnt oder endet der vergütungspflichtige Zeitraum während eines Quartals, wird die Pauschale zeitanteilig berechnet. Projekt- und Zusatzleistungen werden nach Leistungserbringung abgerechnet, soweit keine Abschlagszahlung vereinbart ist.

9.5 Rechnungen sind, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen. Verzug und Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Lastschrift setzt ein gesondertes wirksames Mandat voraus.

9.6 Gegenforderungen können aufgerechnet werden, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis sowie gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Preisänderungen bedürfen einer Vereinbarung, soweit sie nicht auf Grundlage der nachfolgenden Ziffern 9.7 bis 9.12 erfolgen.

9.7 Bei laufenden Aufträgen mit einer monatlichen Gebühr für wiederkehrende Leistungen ist BITsic berechtigt, die vereinbarte Nettogebühr nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen, soweit sich die für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Kosten nach Abschluss der Preisvereinbarung verändern. Bei sinkenden maßgeblichen Gesamtkosten ist BITsic zur entsprechenden Senkung verpflichtet. Die gerichtliche Überprüfung der Anpassung nach § 315 BGB bleibt unberührt.

9.8 Berücksichtigt werden ausschließlich Kosten für das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal einschließlich gesetzlicher Arbeitgeberabgaben, für benötigte Softwarelizenzen, Hosting und IT-Infrastruktur, für notwendige fachliche Fortbildung sowie für die anteilig erforderlichen Geschäftsräume, Energie und Telekommunikation. Kosten gesondert berechneter Leistungen oder bereits gesondert erstattete Kosten bleiben außer Betracht. Allgemeine Inflation wird nur insoweit berücksichtigt, wie sie zu einer tatsächlichen Veränderung dieser Kosten führt; sie begründet keinen zusätzlichen pauschalen Aufschlag und keine automatische Kopplung an einen Preisindex.

9.9 Maßgeblich ist die saldierte Änderung der auf den jeweiligen Auftrag entfallenden monatlichen Kosten. Die Kosten werden anhand des erforderlichen Personal- und Ressourceneinsatzes zugeordnet; gemeinsam genutzte Ressourcen werden nach einem sachgerechten, dokumentierten und bei unverändertem Leistungsumfang gleichbleibenden Verteilungsschlüssel anteilig berücksichtigt. Ausgangsbasis sind die bei der letzten Preisvereinbarung beziehungsweise der letzten Anpassung zugrunde gelegten Kosten. Die neue Nettogebühr entspricht der bisherigen Nettogebühr zuzüglich der zugeordneten Kostensteigerungen und abzüglich der zugeordneten Kostensenkungen. Die Anpassung darf den saldierten Änderungsbetrag nicht überschreiten und darf nicht der Erhöhung des kalkulierten Gewinnanteils dienen. Bereits berücksichtigte Änderungen dürfen nicht nochmals angesetzt werden.

9.10 Eine Erhöhung ist erstmals nach zwölf Monaten ab Beginn des vergütungspflichtigen Leistungszeitraums und danach frühestens zwölf Monate nach Wirksamwerden der letzten Erhöhung zulässig. BITsic überprüft die maßgeblichen Kosten mindestens einmal jährlich. Ergeben sich saldierte Kostensenkungen, wird die Gebühr zum nächsten Monatsbeginn nach Feststellung gesenkt; für Senkungen gilt die zwölfmonatige Sperrfrist nicht. Eine Erhöhung wird nur für die Zukunft zum Beginn eines Kalendermonats wirksam.

9.11 BITsic kündigt eine Erhöhung mindestens acht Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Die Mitteilung nennt die bisherige und die neue Nettogebühr, den Änderungsbetrag, den Wirksamkeitszeitpunkt und die Gründe. Sie erläutert die betroffenen Kostenarten, deren bisherigen und neuen auf den Auftrag entfallenden Monatsbetrag, den angewandten Zuordnungsschlüssel sowie die Verrechnung mit Kostensenkungen. Auf begründete Nachfrage wird die Berechnung durch geeignete Nachweise erläutert; schutzwürdige Angaben Dritter können dabei anonymisiert werden. Eine verspätet oder unvollständig angekündigte Erhöhung wird erst nach einer vollständigen Mitteilung und Ablauf der achtwöchigen Frist wirksam. Bereits im Voraus abgerechnete Zeiträume werden entsprechend verrechnet.

9.12 Bei einer Erhöhung kann der Auftraggeber den betroffenen laufenden Auftrag unabhängig von der vereinbarten Laufzeit und ordentlichen Kündigungsfrist in Textform zum Zeitpunkt unmittelbar vor Wirksamwerden der Erhöhung kündigen. Die Kündigung muss BITsic vor diesem Zeitpunkt zugehen. Auf dieses Recht weist BITsic in der Erhöhungsmitteilung ausdrücklich hin; ohne diesen Hinweis wird die Erhöhung nicht wirksam. Bis zum Ende des Auftrags gilt die bisherige Gebühr. Schweigen wird nicht als Zustimmung zu einer

Vertragsänderung gewertet. Diese Klausel erweitert nicht den Leistungsumfang und ersetzt nicht eine gesonderte Vereinbarung über zusätzliche Leistungen.

10 Termine und Leistungsänderungen

10.1 Verbindliche Termine und Fristen werden ausdrücklich vereinbart. BITsic informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine Verzögerung erkennbar wird, und stimmt das weitere Vorgehen ab. Gesetzliche Rechte wegen Verzuges bleiben bestehen.

10.2 Änderungen des Leistungsumfangs werden vor ihrer Umsetzung abgestimmt. BITsic erläutert Auswirkungen auf Aufwand, Vergütung und Termine. Ohne entsprechende Beauftragung besteht keine Pflicht zur Erbringung zusätzlicher Leistungen.

10.3 Bei Absage oder Verschiebung von Beratungs- oder Schulungsterminen bemühen sich die Parteien um einen Ersatztermin. Pauschale Stornogebühren werden durch diese AGB nicht begründet. Etwaige Vergütungs- oder Ersatzansprüche richten sich nach dem Gesetz; ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden berücksichtigt.

11 Vertraulichkeit und Schutz von Informationen

11.1 Die Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden und als vertraulich gekennzeichnet oder erkennbar vertraulich sind, vertraulich. Dazu gehören insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Sicherheitsbefunde, Zugangsdaten, personenbezogene Daten und interne Unterlagen.

11.2 Informationen dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet und nur Personen zugänglich gemacht werden, die sie dafür benötigen und entsprechend gebunden sind. Die Verpflichtung gilt nicht, soweit Informationen nachweislich rechtmäßig öffentlich bekannt, bereits rechtmäßig bekannt oder unabhängig entwickelt worden sind.

11.3 Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen bleiben zulässig. Soweit rechtlich erlaubt, wird die andere Partei vorher informiert. Besondere gesetzliche Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflichten, insbesondere für Datenschutzbeauftragte und Meldestellen, gehen allgemeinen Auskunfts- und Übergabepflichten vor.

11.4 Die Vertraulichkeitspflichten bestehen nach Vertragsende fort, solange die Informationen vertraulich sind. Die Verwendung von Namen, Logos oder Projekten des Auftraggebers als Referenz bedarf dessen vorheriger Zustimmung.

12 Datenschutz und digitale Arbeitsmittel

12.1 Jede Partei erfüllt die für ihre jeweilige Verarbeitung geltenden Datenschutzpflichten. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und die Verarbeitung für die übernommenen Aufgaben erforderlich ist.

12.2 Soweit BITsic personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Bei eigener oder gemeinsamer Verantwortlichkeit werden die hierfür erforderlichen Regelungen getroffen. Diese AGB ersetzen keine datenschutzrechtlich erforderliche Vereinbarung.

12.3 Für Projektportale, Cloud-Dienste, Fernzugriffe und sonstige digitale Arbeitsmittel werden erforderliche Zugriffs- und Sicherheitsregeln festgelegt. Drittlandübermittlungen setzen die gesetzlichen Voraussetzungen voraus. Werden Plattformzugänge als Vertragsleistung angeboten, werden Leistungsumfang, Verfügbarkeit, Support und Exportmöglichkeiten gesondert beschrieben.

12.4 Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten des Auftraggebers dürfen nicht ohne vorab abgestimmte und rechtlich zulässige Grundlage in externe KI-Dienste eingegeben werden. Der Einsatz solcher Dienste sowie eine etwaige Nutzung von Eingaben zu Trainingszwecken werden vorab geklärt. BITsic verantwortet die fachliche Prüfung eigener Arbeitsergebnisse auch bei Einsatz von KI-Werkzeugen.

13 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

13.1 Der Auftraggeber erhält an den für ihn erstellten und überlassenen Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die vertraglich vorausgesetzten eigenen Zwecke. Dies umfasst die interne Vervielfältigung und Anpassung sowie die Weitergabe an Behörden, Auditoren, Zertifizierungsstellen und eigene Berater, soweit dies zur Nutzung erforderlich ist und die Empfänger zur Vertraulichkeit verpflichtet oder gesetzlich gebunden sind.

13.2 Die Nutzung durch verbundene Unternehmen ist umfasst, soweit diese in den Auftrag einbezogen sind. Die kommerzielle Weiterveräußerung oder allgemeine Veröffentlichung von BITsic-Vorlagen und Schulungsmaterialien bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

13.3 Vorbestehende Methoden, allgemeine Vorlagen und Werkzeuge verbleiben bei BITsic beziehungsweise dem jeweiligen Rechteinhaber. Ihre Einbindung darf die vereinbarte Nutzung der Arbeitsergebnisse nicht verhindern. Für gesondert lizenzierte Fremdsoftware gelten die vor Vertragsschluss mitgeteilten Lizenzbedingungen.

13.4 Änderungen durch den Auftraggeber sind als solche kenntlich zu machen, wenn andernfalls der Eindruck eines unveränderten BITsic-Arbeitsergebnisses entsteht. Unterlagen und Rechte des Auftraggebers verbleiben bei ihm.

14 Beanstandungen und Mängel

14.1 Der Auftraggeber soll erkennbare Beanstandungen zeitnah und nachvollziehbar mitteilen, damit BITsic diese prüfen und berechnigte Beanstandungen beheben kann. Eine verspätete Mitteilung führt nicht allein zum Verlust gesetzlicher Ansprüche.

14.2 Bei geschuldeten Werkleistungen gelten die gesetzlichen Abnahme- und Mängelvorschriften. Diese AGB begründen weder eine fiktive Abnahme noch eine verkürzte Verjährung. Bei Dienstleistungen richten sich Ansprüche wegen Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften und Ziffer 15.

15 Haftung

15.1 BITsic haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften. Eine übernommene Garantie bleibt im Umfang ihres Garantieverprechens unberührt.

15.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BITsic für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 15.1 eingreift.

15.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für deren persönliche Haftung. Zwingende Ansprüche betroffener Personen, insbesondere nach Art. 82 DSGVO, werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

15.4 Ein Mitverschulden des Auftraggebers wird nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Diese AGB enthalten keinen pauschalen Ausschluss der Haftung für Datenverluste, Cybervorfälle oder Fehler eingesetzter Dienstleister.

16 Vertragsdauer und Beendigung

16.1 Projektverträge laufen für die vereinbarte Projektdauer. Laufende Betreuungsverträge beginnen zum vereinbarten Termin und haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten. Sie verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende gekündigt werden.

16.2 Kündigungen bedürfen der Textform, beispielsweise per E-Mail. Maßgeblich ist der Zugang bei der anderen Partei. Individuell vereinbarte Laufzeiten und Kündigungsfristen gehen vor.

16.3 Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt, insbesondere die Kündigung aus wichtigem Grund sowie ein gegebenenfalls bestehendes Kündigungsrecht nach § 627 BGB. Bei Werkverträgen bleiben die gesetzlichen Kündigungsrechte des Bestellers bestehen. Ein Ausschluss dieser Rechte wird durch diese AGB nicht vereinbart.

16.4 Die Beendigung eines Beauftragtenvertrages und die Beendigung einer förmlichen Benennung werden unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen abgestimmt. Bis zum wirksamen Vertragsende sind die vereinbarten Leistungen und die geschuldete Vergütung weiterhin zu erbringen.

16.5 Bei Vertragsende stellt BITsic dem Auftraggeber die ihm zustehenden Unterlagen und vorhandenen projektspezifischen Arbeitsergebnisse in einem vereinbarten oder gebräuchlichen elektronischen Format bereit. Daten werden nach Maßgabe der einschlägigen Vereinbarungen und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zurückgegeben beziehungsweise gelöscht. Die reguläre Herausgabe vorhandener Unterlagen wird nicht gesondert berechnet; zusätzliche Übergabeberatung oder besondere Konvertierungen werden vorab vereinbart.

16.6 Bei Meldestellenaufgaben wird die rechtskonforme Weiterbearbeitung offener Meldungen mit dem Auftraggeber und einer berechtigten Nachfolgestelle organisiert. Geschützte Identitäten und Akten dürfen dabei nur im gesetzlich zulässigen Umfang übermittelt werden.

17 Außergewöhnliche Leistungshindernisse

17.1 Wird eine Partei durch ein außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegendes, auch bei angemessener Vorsorge nicht vermeidbares Ereignis an der Leistung gehindert, informiert sie die andere Partei unverzüglich und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen.

17.2 Die Parteien stimmen erforderliche Termin- und Leistungsanpassungen ab. Vergütungsansprüche für nicht erbrachte Leistungen entstehen nicht allein aufgrund dieser Klausel. Gesetzliche Regelungen über Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsanpassung und Kündigung bleiben unberührt. Ein Cyberangriff oder der Ausfall eines eingesetzten Dienstleisters ist nicht automatisch ein entschuldigendes Ereignis.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Es gilt deutsches Recht. Soweit die Parteien ergänzend internationale Warenkäufe vereinbaren, wird das UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

18.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Paderborn ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Für andere Auftraggeber gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

18.3 Änderungen und Ergänzungen sollen zur Dokumentation in Textform festgehalten werden. Der Vorrang individueller Vereinbarungen, auch wenn diese in anderer Form getroffen werden, bleibt unberührt.

18.4 Sind einzelne Bestimmungen nicht wirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, richten sich die Folgen nach § 306 BGB. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.